

**VERWALTUNGSGEBÜHRENSATZUNG
NEBST GEBÜHRENTARIF
FÜR DIE GEMEINDE HOLZWICKEDE**

vom 19.12.2023

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1072), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233), und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. August 1999 (GV NRW S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 230), hat der Rat der Gemeinde Holzwickede in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende 4. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung nebst Gebührentarif der Gemeinde Holzwickede beschlossen:

§ 1

Gebührenpflichtige Leistungen

Für die in der Anlage genannten Leistungen erhebt die Gemeinde Holzwickede Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren auf Grund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2

Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.
- (2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

§ 3

Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind:

- a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
- b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,
- c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.),
- d) Die Entscheidung über die vorübergehende Gestattung eines erlaubnisbedürftigen Gaststättengewerbes bei Veranstaltungen der freiwilligen Feuerwehr Holzwickede, von gemeinnützigen Vereinen mit Sitz im Gemeindegebiet Holzwickede und Kirchengemeinden in Holzwickede.

Die Gebührenbefreiung kann nur auf Antrag und nur im Einzelfall gewährt werden.

§ 4

Auslagenersatz

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes NRW kann die Gemeinde Holzwickede auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§ 5

Billigkeitsmaßnahmen

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.

Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969.

§ 6

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig.
- (2) Vor Fälligkeit kann vom Gebührensschuldner eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden.
- (3) Der Gebührensschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

§ 8

Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969 erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969.

§ 9
Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes NRW vom 19.02.2003 (GV NW. Seite 156, ber. 570; 2005 S. 818) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt der bisherige Gebührentarif vom 01.01.2020 außer Kraft.

Gebührentarif

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
1.	Vervielfältigungen und Auszüge	
	a) Fotokopien und Ausdrucke bis zum Format DIN A 4 für die ersten 10 Seiten jeweils ab der 11. Seite jeweils	0,80 0,45
	b) Bei größerem Format als DIN A 4 für jede Seite	1,00
	c) Farbkopien und -ausdrucke im Format A4 im Format A3	1,40 2,00
	d) Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird.	
	Die Gebühr beträgt für je angefangene 15 Minuten	10,00
2.	Beglaubigungen und Zeugnisse	
	a) Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	2,50
	b) Beglaubigung von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Pläne je Seite	4,20
	(bei mehrfachen Beglaubigungen derselben Vorlage ermäßigt sich die Gebühr ab der zweiten Beglaubigung um 50 %)	
3.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist	
	je angefangene halbe Stunde	28,00
4.	Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch (z. B. Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB)	
	je angefangene halbe Stunde	28,00
5.	Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.	3,00
6.	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	5,00
7.	Feststellungen aus Konten und Akten	
	je angefangene halbe Stunde	28,00
8.	Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr	4,00

9.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden	
	a) Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	28,00
	b) Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde	30,00
10.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für	
	a) Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	28,00
	b) Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde	30,00
	Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde	20,00
11.	Plots	
	a) DIN A 4	8,50
	b) DIN A 3	9,50
	c) DIN A 2	11,50
	d) DIN A 1	13,50
	e) DIN A 0	16,00
	Für transparente Lichtpausen und farbige Ausdrücke per Plotter wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben	
12.	Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen	
	je angefangene halbe Stunde	28,00
13.	Genehmigungen und Abnahme von Kanalanschlüssen aufgrund der Entwässerungssatzung	
	je Hausanschluss	105,00
14.	Durchführung von Ambiente-Trauungen außerhalb der Dienststellen der Gemeindeverwaltung Holzwickede	120,00
15.	Ausstellung von erweiterte Meldebescheinigung durch das Standesamt im Rahmen von Eheschließungen	9,00
16.	Ausstellung von Verlustbescheinigungen	9,00
17.	Ausstellung eines „Tierhalterausweises“ für die Haltung eines Hundes nach den §§ 3 und 10 LHundG NRW	5,00
18.	Trauungen außerhalb der Öffnungszeiten	
	a) in der Woche (MO – FR)	90,00

	b) Wochenende (SA)	100,00
19.	Candle-Light-Trauungen	120,00

Impressum

Herausgeber: Gemeinde Holzwickede
 Redaktion: Fachbereich I / Service
 Gestaltung: Janice Engler
 Druck: Gemeinde Holzwickede, Hausdruckerei